



**NEW DESIGN
UNIVERSITY**

PRIVATUNIVERSITÄT DER WKNÖ

STATUTEN

Fassung: 1.0

Beschluss und Genehmigung: Rektorat, am 03.07.2015

Genehmigung: Universitätsrat, am 10.09.2015

Genehmigung: AQ Austria, Bescheid vom 29.07.2016

Inhaltsverzeichnis

I Leitende Grundsätze und Aufgaben der NDU	4
II Organisationseinheiten und Leitungsorgane	4
1. Universitätsrat (UR)	4
1.1. Zusammensetzung und Funktion	4
1.2. Aufgaben	4
2. Universitätsleitung	6
2.1. Aufgaben	6
2.2. Zusammensetzung und Wahl	7
2.3. Zuständigkeiten	7
3. Senat	9
3.1. Aufgaben	9
3.2. Zusammensetzung, Funktionsperiode und Beschlussfähigkeit	10
3.3. Wahl	10
3.4. Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnis	11
4. Rektoratskonferenz	11
5. Fakultäten	12
5.1. Organisation	12
5.2. Dekanate	12
5.3. Fakultätsräte	13
5.4. Prüfungsausschüsse	14
5.5. Studierendenvertretung	14
6. Wissenschaftliche Einrichtungen (WE)	14
7. Stabstelle für Information, Kommunikation und Marketing	15
8. Stabsstelle für Qualitätssicherung und Personalentwicklung	15
9. Stabsstelle für Forschungsförderung und Forschungsbeirat	16
10. Büro für Internationale Angelegenheiten	16
11. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	16

I Leitende Grundsätze und Aufgaben der NDU

Die New Design University (NDU) ist eine Universität der Gestaltung. Jedoch bezieht sich der Begriff des Gestaltens dabei nicht nur auf Objekte und Räume, sondern meint eine zeitgemäße Form der Wissensproduktion, die Bildhaftigkeit, assoziative und abduktive Schlussformen sowie Habitualisierungen einschließt. Diese Verfahrensweisen artikulieren sich wesentlich in Auseinandersetzung mit kollektiven und kulturellen Produktionsweisen; es fördert und fordert gesellschaftliche Entwicklung und überwindet dabei die traditionellen akademischen Grenzen. Die NDU antwortet auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen mit ihren Kompetenzen in Architektur und Design, in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften.

Trägergesellschaft der New Design University – in der Folge »NDU« genannt – ist die New Design University Privatuniversität GesmbH, FN 245123a. Die gesellschaftsrechtlich relevanten Bestimmungen, insbesondere die Kompetenzen der einzelnen Organe, ergeben sich aus der Errichtungserklärung, die diesen Statuten als integrierender Bestandteil und Anhang angeschlossen ist.

II Organisationseinheiten und Leitungsorgane

1. Universitätsrat (UR)

1.1. Zusammensetzung und Funktion

- 1.1.1. Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungs-vollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der NDU leisten können. Der Universitätsrat ist personenident mit dem Aufsichtsrat der New Design University Privatuniversität GesmbH.
- 1.1.2. Zwei Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl zum Universitätsrat werden vom Senat nominiert. Sie sollen Mitglieder einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung sein. Ein Kandidat/Eine Kandidatin soll einer ausländischen wissenschaftlichen Institution angehören.
- 1.1.3. Die Mitglieder des Universitätsrates dürfen nicht Angehörige der NDU sein. Die Mitgliedschaft im Universitätsrat schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Kollegialorgan der NDU ebenso aus wie jedwedes Dienst- und/oder Werkvertragsverhältnis zur NDU.
- 1.1.4. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Errichtungserklärung betreffend den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden.

1.2. Aufgaben

- 1.2.1. Als besonderes Organ der Hochschule berät der Universitätsrat das Rektorat. Er übt seine Tätigkeit unter Beachtung des GmbH-Gesetzes, dieser Satzung, des Gesellschaftervertrages, seiner Geschäftsordnung sowie eventueller Beschlüsse der

Generalversammlung der New Design University Privatuniversität GesmbH aus. Er ist in seiner Funktion als Aufsichtsrat gegenüber der Generalversammlung der New Design University Privatuniversität GesmbH und in seiner Funktion als Universitätsrat gegenüber dem Senat berichtspflichtig.

- 1.2.2. Der Universitätsrat wird durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende vertreten. Die Kommunikation zwischen der NDU und dem Universitätsrat erfolgt ausschließlich über den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Rektor/die Rektorin. Der Universitätsrat hat die Möglichkeit, Informationen einzuholen. Diese müssen in der nächsten Sitzung besprochen werden.
- 1.2.3. Der Universitätsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung, den Lagebericht sowie die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Er genehmigt das Jahresbudget der NDU.
- 1.2.4. Unbeschadet der Pflicht zur Berichterstattung des Rektorats an den Universitätsrat können der Universitätsrat oder einzelne seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende verlangen, dass das Rektorat dem Universitätsrat in seiner Gesamtheit über sonstige Angelegenheiten der GesmbH oder ihrer Beteiligungsunternehmen Bericht erstattet.
- 1.2.5. Der Universitätsrat
 - 1.2.5.1. steuert die mittelfristige Entwicklung der NDU durch mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat,
 - 1.2.5.2. entscheidet über den Vorschlag des Rektorats zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, Wissenschaftlichen Einrichtungen, Studiengängen und Lehrgängen,
 - 1.2.5.3. entscheidet über den Frauenförderplan der NDU und Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau auf Vorschlag des Rektorats,
 - 1.2.5.4. beschließt über Vorschläge zur Änderung der Satzung, sowie über jene Angelegenheiten, die ihm von der Universitätsleitung vorgelegt werden,
 - 1.2.5.5. schreibt die Stelle des Rektors oder der Rektorin aus und führt die Rektorswahl auf Vorschlag der Findungskommission durch.
 - 1.2.5.6. kann nach Anhörung von Vertretern des Senats und der Dekane/Dekaninnen, im Einvernehmen mit der Generalversammlung der New Design University Privatuniversität GesmbH, die Wiederwahl des Rektors/der Rektorin bzw. des Prorektors/der Prorektorin ohne Ausschreibung mit einfacher Mehrheit beschließen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Ausschreibung und die Einsetzung der Findungskommission.
- 1.2.6. Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von der Generalversammlung der New Design University Privatuniversität GesmbH zu genehmigen.

2. Universitätsleitung

2.1. Aufgaben

- 2.1.1. Die NDU wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Universitätsrat, dem Senat oder einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Das Rektorat entscheidet insbesondere über
 - 2.1.1.1. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Universitätsrat,
 - 2.1.1.2. den Budgetvorschlag an den Universitätsrat,
 - 2.1.1.3. die aufgaben- und ggf. leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
 - 2.1.1.4. den Vorschlag zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Wissenschaftlichen Einrichtungen an den Universitätsrat,
 - 2.1.1.5. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungseinheiten und Dienstleistungseinrichtungen,
 - 2.1.1.6. die Organisationsstruktur einer Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans,
 - 2.1.1.7. die Genehmigung der Ordnungen der Fakultäten nach Beschlussfassung durch den Senat,
 - 2.1.1.8. die Berufung von Professorinnen und Professoren auf Vorschlag einer Berufungskommission und nach Stellungnahme des Senats,
 - 2.1.1.9. den Abschluss von
 - 2.1.1.9.1. Dienstverträgen mit dem übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonal sowie
 - 2.1.1.9.2. Werkverträgen mit nebenamtlich tätigen Lehrenden und/oder Lehrbeauftragten.
- 2.1.2. Das Rektorat erlässt
 - 2.1.2.1. die Berufsordnung und
 - 2.1.2.2. die Wahlordnungnach Beschlussfassung durch den Senat.
- 2.1.3. Das Rektorat genehmigt nach Beschlussfassung durch den Senat
 - 2.1.3.1. die Zulassungsordnung,
 - 2.1.3.2. die Anrechnungsordnung,
 - 2.1.3.3. die Prüfungsordnung.
- 2.1.4. Das Rektorat erarbeitet zur Beschlussfassung durch den Universitätsrat
 - 2.1.4.1. die Entwicklungsplanung für die NDU, die insbesondere den Vorschlag zur Einführung, akkreditierungspflichtigen Änderung und Schließung von Studiengängen und/oder Lehrgängen enthält und
 - 2.1.4.2. den Frauenförderplan der NDU und Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und nach Stellungnahme der (des) Gleichstellungsbeauftragten.

2.2. Zusammensetzung und Wahl

- 2.2.1. Dem Rektorat gehören an
 - 2.2.1.1. der Rektor oder die Rektorin
 - 2.2.1.2. der Prorektor oder die Prorektorin für Verwaltung
- 2.2.2. Rektorat und Prorektorat für Verwaltung sind hauptamtliche Funktionen; Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin für Verwaltung sind personenident mit der Geschäftsführung der New Design University Privatuniversität GesmbH.
- 2.2.3. Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin für Verwaltung werden vom Universitätsrat auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des Prorektors/der Prorektorin ist der Rektor/die Rektorin anzuhören.
- 2.2.4. Der Findungskommission gehören an
 - 2.2.4.1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender (von der WKNÖ benannt),
 - 2.2.4.2. zwei von der WKNÖ benannte Mitglieder,
 - 2.2.4.3. zwei vom Senat nominierte Mitglieder des Universitätspersonals.
- 2.2.5. Jeder Personalvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens vier der fünf Mitglieder der Findungskommission.
- 2.2.6. Die Mitglieder der Findungskommission dürfen nicht dem Universitätsrat angehören.
- 2.2.7. Die Wahl der Rektoratsmitglieder bedarf im Hinblick auf ihre Funktion als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der GesmbH der Bestätigung durch die Generalversammlung der New Design University Privatuniversität GesmbH. Diese regelt zugleich mit dem Bestellungsbeschluss das Vertretungsrecht der beiden Rektoratsmitglieder.
- 2.2.8. Der Rektor oder die Rektorin sowie der Prorektor oder die Prorektorin für Verwaltung können – nach Stellungnahme oder auf Antrag des Senats – mit vier der fünf Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats aus ihrem Amt abberufen werden. Der Antrag des Senats erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

2.3. Zuständigkeiten

- 2.3.1. Der Rektor oder die Rektorin leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Gegenüber der Generalversammlung der New Design University Privatuniversität GesmbH vertritt der Rektor/die Rektorin die NDU gemeinsam mit dem Prorektor/der Prorektorin für Verwaltung und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Universitätsrats.
- 2.3.2. Der Rektor/die Rektorin ist insbesondere für die wissenschaftlich-künstlerische Entwicklung der Universität, die Wahrung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium, und die akademischen Beziehungen zu geeigneten wissenschaftlichen und künstlerischen Institutionen des In- und Auslands verantwortlich. Er oder sie leitet das Rektorat.
- 2.3.3. Beim Rektorat werden
 - 2.3.3.1. ein Büro für internationale Beziehungen,
 - 2.3.3.2. ein Forschungsbeirat und eine Stabsstelle für Forschungsförderung sowie

- 2.3.3.3. eine Stabsstelle für Qualitätssicherung und Personalentwicklung gebildet.
- 2.3.4. Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals und des ihr bzw. ihm zugeordneten sonstigen Personals der Universität.
- 2.3.5. Der Prorektor bzw. die Prorektorin für Verwaltung ist für die Personal-, Sach- und Finanzmittelverwaltung sowie für die technischen Dienste der Universität zuständig, soweit hierdurch nicht in den Verantwortungsbereich des Rektors oder der Rektorin eingegriffen wird. Sie bzw. er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des Personals in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich.
- 2.3.6. Das Rektorat wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die zugleich die Aufgaben einer Stabsstelle für Information, Kommunikation und Marketing wahrnimmt.
- 2.3.7. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Universitätsrates bedarf.
- 2.3.8. Das Rektorat bereitet die Beschlüsse des Senats und des Universitätsrats vor und führt diese, nach Beschlussfassung, aus. Das Rektorat unterrichtet den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senats und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Universitätsrats über sämtliche für deren Arbeit wichtige Angelegenheiten und erteilt erforderlichenfalls Auskünfte. Das Rektorat hat das Recht, dem Universitätsrat und dem Senat unmittelbar Bericht zu erstatten.
- 2.3.9. Der Rektor/Die Rektorin ist über die Beschlüsse des Senats, seiner Kollegialorgane und der Fakultäten sowie auf Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Universität unverzüglich zu unterrichten. Er/Sie kann an den Sitzungen aller Gremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und Prüfungen besuchen.
- 2.3.10. Der Rektor/Die Rektorin kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung eines jeden Gremiums der Universität fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. Sofern eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen selbst; es unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen.
- 2.3.11. Das Rektorat wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Unbeschadet der Verantwortung der Leitungen der Fakultäten und Wissenschaftlichen Einrichtungen oder anderer Arbeitsbereiche trifft es die zentralen Maßnahmen für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz. Soweit es erforderlich ist, werden besondere Beauftragte bestellt.
- 2.3.12. Hält das Rektorat einen Beschluss oder eine Maßnahme eines Organs für rechtswidrig, so wirkt es auf die Beachtung der Rechtslage hin; es kann den Beschluss oder die Maßnahme beanstanden und auf Abhilfe dringen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist der Universitätsrat unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald das zuständige Organ Abhilfe geschaffen oder der Universitätsrat entschieden hat.

3. Senat

3.1. Aufgaben

- 3.1.1. Der Senat beschließt über die Beschlussvorlagen des Rektorats sowie insbesondere über
 - 3.1.1.1. die Berufungsordnung und die Wahlordnung der Universität auf Vorschlag des Rektorats,
 - 3.1.1.2. den Antrag an den Universitätsrat, ein Mitglied des Rektorats aus seinem Amt abzurufen. Für den Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen des Senats erforderlich,
 - 3.1.1.3. die Einsetzung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
 - 3.1.1.4. den Vorschlag an die Generalversammlung der New Design University Privatuniversität GesmbH, ein vom Senat nominiertes Mitglied des Universitätsrates aus seinem Amt abzurufen. Für den Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen des Senats erforderlich,
 - 3.1.1.5. die Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventen und Absolventinnen von Universitätslehrgängen auf Vorschlag des Rektorats,
 - 3.1.1.6. die Einsetzung von befristeten oder und unbefristeten Kollegialorganen (Ausschüssen oder Kommissionen) mit und ohne Entscheidungsbefugnis sowie über die Richtlinien für ihre Tätigkeit; die Amtszeit der Kollegialorgane endet spätestens mit der Funktionsperiode des Senats,
 - 3.1.1.7. die Einsetzung einer Wahlkommission.
- 3.1.2. Der Senat wählt
 - 3.1.2.1. zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die für die Wahl zum Universitätsrat nominiert werden,
 - 3.1.2.2. zwei Mitglieder der Findungskommission für die Besetzung der Funktionen des Rektorats,
 - 3.1.2.3. die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kollegialorgane und der Wahlkommission,
 - 3.1.2.4. die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
 - 3.1.2.5. die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten und die Behindertenbeauftragte/die Behindertenbeauftragten auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
 - 3.1.2.6. Das Nähere regelt die Wahlordnung unter Beachtung und sinngemäßen Anwendung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes (GIBG), BGBl. 1 Nr. 66/2004.
- 3.1.3. Der Senat entscheidet über die Vergabe von Ehrengraden auf Vorschlag des Universitätsrats, des Rektorats oder eines Fakultätsrats. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung zur Vergabe von Ehrengraden.
- 3.1.4. Der Senat nimmt Stellung
 - 3.1.4.1. zu Vorschlägen des Rektorats zur Änderung der Statuten,
 - 3.1.4.2. zu Vorschlägen und/oder Entwürfen betreffend den Organisationsplan,

- 3.1.4.3. zum Vorschlag des Universitätsrats, den Rektor/die Rektorin oder den Prorektor/die Prorektorin für Verwaltung aus seinem/ihrem Amt abzurufen,
- 3.1.4.4. zum Lagebericht des Rektorats,
- 3.1.4.5. zum Vorschlag des Rektorats,
 - 3.1.4.5.1. zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - 3.1.4.5.2. zum Entwurf des Rektorats für einen Entwicklungsplan, insbesondere zur Einführung, akkreditierungspflichtigen Änderung und Schließung von Studiengängen und/oder Lehrgängen. Nimmt der Senat nicht innerhalb von sechs Wochen Stellung, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten.
- 3.1.5. Der Senat wirkt an Berufungsverfahren mit; das Nähere regelt die Berufsordnung.

3.2. Zusammensetzung, Funktionsperiode und Beschlussfähigkeit

- 3.2.1. Der Senat hat neun stimmberechtigte Mitglieder
 - 3.2.1.1. fünf Vertreter bzw. Vertreterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals,
 - 3.2.1.2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der nebenamtlich Lehrenden/Lehrbeauftragten,
 - 3.2.1.3. eine Vertreterin oder einen Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals,
 - 3.2.1.4. zwei Studierende.
- 3.2.2. Der Rektor/Die Rektorin und der Prorektor/die Prorektorin für Verwaltung sowie die Dekane oder Dekaninnen können an den Sitzungen des Senats ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- 3.2.3. Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Sie/Er leitet den Senat mit Stimmrecht. Die/Der Vorsitzende darf nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans inne haben.
- 3.2.4. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre.
- 3.2.5. Der Senat tagt hochschulöffentlich, sofern nicht aus gesetzlichen Gründen die Vertraulichkeit zu wahren ist. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln der Stimmen der Senatsmitglieder ausgeschlossen werden.
- 3.2.6. Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist. Stimmrechtsübertragung ist zulässig.
- 3.2.7. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf.

3.3. Wahl

- 3.3.1. Die Wahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder erfolgt durch die Universitätsmitglieder ihrer jeweiligen Gruppe.

- 3.3.2. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus dem Senat aus, findet die Nachwahl gemäß den Regeln der Wahl statt.
- 3.3.3. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- 3.3.4. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

3.4. Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnis

- 3.4.1. Entscheidungsbefugte Kollegialorgane (Senatskommissionen) sind einzusetzen für
 - 3.4.1.1. Studium und Lehre
 - 3.4.1.2. Berufungen
 - 3.4.1.3. Gleichstellung
- 3.4.2. Die Beschlüsse der entscheidungsbefugten Kollegialorgane des Senats sind dem Senat zur Bestätigung vorzulegen. Sie können einmal mit Gründen zurückverwiesen werden. Danach sind sie mit einer Stellungnahme an das Rektorat weiterzuleiten.
- 3.4.3. Die Kollegialorgane des Senats wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 3.4.4. Die Zusammensetzung der Senatskommission für Studium und Lehre muss alle Fakultäten berücksichtigen und die paritätische Beteiligung der Studierenden vorsehen.
- 3.4.5. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung der NDU.

4. Rektoratskonferenz

- 4.1. Zur Beratung über wesentliche Fragen der Universitäts- und Fakultätsentwicklung bildet das Rektorat mit den Dekanen und Dekaninnen und mit der/dem Vorsitzenden des Senats eine Rektoratskonferenz. Sie tagt in nicht-öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Rektors oder der Rektorin mindestens einmal im Monat. Die Rektoratskonferenz hat keine Beschlusskompetenz.
- 4.2. Gegenstände der Beratung der Rektoratskonferenz sind insbesondere
 - 4.2.1. die Vorbereitung der Senatssitzungen,
 - 4.2.2. Fragen der Qualitätssicherung in Lehre und Studium,
 - 4.2.3. die Forschungsstrategie,
 - 4.2.4. die Internationalisierungsstrategie,
 - 4.2.5. die Entwicklungsplanung des Rektorats,
 - 4.2.6. der Budgetvorschlag an den Universitätsrat,
 - 4.2.7. die aufgaben- und ggf. leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
 - 4.2.8. der Vorschlag zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und fakultätsinternen oder fakultätsübergreifenden Wissenschaftlichen Einrichtungen an den Universitätsrat,
 - 4.2.9. die Zulassungsordnung, die Anrechnungsordnung und die Prüfungsordnung.

5. Fakultäten

5.1. Organisation

- 5.1.1. Die NDU ist in Fakultäten gegliedert
- 5.1.2. Die Leitung jeder Fakultät obliegt einem Dekanat. Bei der Wahrnehmung ihrer operativen Leitungsaufgaben stützen sich die Dekanate auf allgemeine Richtlinie und Empfehlungen je eines Fakultätsrats.
- 5.1.3. Die Fakultätsräte können ständige oder befristete Kollegialorgane (Kommissionen oder Ausschüsse) bilden. Die Amtszeit der Kollegialorgane endet spätestens mit der Funktionsperiode des Fakultätsrats, der sie eingesetzt hat.
- 5.1.4. Die Studierenden jeder Fakultät wählen eine Studierendenvertretung.
- 5.1.5. Auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten kann das Rektorat nach fachlichen Gesichtspunkten gebildete Organisationseinheiten (Wissenschaftliche Einrichtungen) gem. Abschnitt 6 zulassen. Diese werden von wissenschaftlichen Vorständen geleitet.

5.2. Dekanate

- 5.2.1. Den Dekanaten gehören an
 - 5.2.1.1. der Dekan oder die Dekanin und
 - 5.2.1.2. der Studiendekan oder die Studiendekanin
- 5.2.2. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist als Prodekan/Prodekanin Abwesenheitsvertreter/Abwesenheitsvertreterin der Dekanin oder des Dekans.
- 5.2.3. Dekan/Dekanin und Studiendekan/Studiendekanin werden auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Fakultätsrat gewählt. Die Abwahl ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats möglich. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Rektor/die Rektorin.
- 5.2.4. Die Amtszeit von Dekan/Dekanin und Studiendekan/Studiendekanin beträgt drei Jahre.
- 5.2.5. Der Dekan/Die Dekanin leitet die Fakultät und vertritt sie gegenüber dem Rektorat. Er/Sie ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des Personals der Fakultät. Er/Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht eines Beschlusses des Fakultätsrats bedürfen. Für Entscheidungen des Dekanats, die Lehre und Studium betreffen, ist die Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin erforderlich.
- 5.2.6. Der Dekan/Die Dekanin leitet die Sitzungen des Fakultätsrats, bereitet seine Beschlüsse vor und setzt sie um. Die Geschäftsordnung kann ihm oder ihr ein Dirimierungsrecht zuweisen.
- 5.2.7. In Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, die vom Fakultätsrat nicht rechtzeitig entschieden werden, steht dem Dekan/der Dekanin das Recht der Eilentscheidung zu. Die Eilentscheidung nebst Begründung ist dem Fakultätsrat unverzüglich zu übermitteln. Das Rektorat ist zu unterrichten.
- 5.2.8. Dekan/Dekanin und Studiendekan/Studiendekanin erhalten eine Funktionszulage.

- 5.2.9. Die Arbeit des Dekanats wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere
- 5.2.9.1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats;
 - 5.2.9.2. die Unterstützung des Dekans oder der Dekanin bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät im Rahmen der Richtlinien des Rektors oder der Rektorin;
 - 5.2.9.3. die Organisation der fakultätsspezifischen Studienberatung und die Information der Studierenden über alle das Studium und die Prüfungen betreffenden Angelegenheiten;
 - 5.2.9.4. die Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.
- 5.2.10. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats.

5.3. Fakultätsräte

- 5.3.1. Zur Unterstützung des Dekanats wird in jeder Fakultät ein Fakultätsrat gebildet. Ihm gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder und der Dekan/die Dekanin als Vorsitzender/Vorsitzende an. Die sieben stimmberechtigten Mitglieder werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen direkt gewählt
- 5.3.1.1. drei Vertreter bzw. Vertreterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals,
 - 5.3.1.2. eine nebenamtlich Lehrende/Lehrbeauftragte oder ein nebenamtlich Lehrender/Lehrbeauftragter,
 - 5.3.1.3. zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen der Studierenden,
 - 5.3.1.4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals der Fakultät.
- 5.3.2. Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats.
- 5.3.3. Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und der Lehre von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die die Qualitätssicherung der Lehre betreffen.
- 5.3.4. Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin für je-den Studiengang der Fakultät eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals der Fakultät.
- 5.3.5. Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- 5.3.6. Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnungen; diese bedürfen der Bestätigung durch den Senat und der Genehmigung des Rektorats.
- 5.3.7. Der Fakultätsrat nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen sowie von Lehrgängen, in denen das ECTS zur Anwendung kommt, und zur Errichtung und Aufhebung von fakultäts-internen Wissenschaftlichen Einrichtungen gegenüber dem Rektorat Stellung.
- 5.3.8. Der Fakultätsrat nimmt zur Sach- und Personalmittelverteilung, zur Entwicklungsplanung sowie zum Rechenschaftsbericht des Dekanats Stellung.

5.4. Prüfungsausschüsse

Die Fakultätsräte bilden je einen Prüfungsausschuss, dem zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals der Fakultät und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden angehören. Den Vorsitz hat der Studiendekan oder die Studiendekanin inne. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen, für die Einhaltung der Vorgaben der Prüfungsordnung und für die abschließende Entscheidung über Beschwerden und Einsprüche zuständig.

5.5. Studierendenvertretung

5.5.1. Die ordentlichen Studierenden einer Fakultät wählen einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin. Sind beide Positionen nicht besetzt, findet eine Nachwahl statt.

5.5.2. Der Sprecher/Die Sprecherin leitet die Studierendenversammlungen und vertritt (ggf. zusammen mit seinem/i ihrem Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin) die Studierenden der Fakultät im Fakultätsrat sowie gegenüber dem Dekanat oder dem Rektorat.

5.5.3. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge und Stellungnahmen ab-zugeben. Sie können Arbeitsgruppen und ständige Kommissionen (Referate) bilden.

5.5.4. Die Studierenden haben Anspruch auf Information seitens des Dekanats und des Rektorats zu allen die Studierenden betreffenden Angelegenheiten.

5.5.5. Die Sprecher/Sprecherinnen der Studierenden haben das Recht, einen Studierenden oder eine Studierende in ihrer Vertretung als unabhängigen Beobachter oder unabhängige Beobachterin zu Prüfungen zu entsenden. Er/Sie hat die Vertraulichkeit zu wahren. Die Teilnahme des Beobachters oder der Beobachterin bedarf der vorherigen Einwilligung des Prüflings.

5.5.6. Die Sprecher/Sprecherinnen der Studierenden haben Anspruch auf angemessene Unterstützung bei ihrer Arbeit.

6. Wissenschaftliche Einrichtungen (WE)

6.1. Unter fachlichen Gesichtspunkten können fakultätsinterne und fakultätsübergreifende Wissenschaftliche Einrichtungen befristet gebildet werden.

6.2. Fakultätsinterne Wissenschaftliche Einrichtungen (FWE) werden auf Antrag einer Fakultät durch das Rektorat eingerichtet, sofern der Universitätsrat zustimmt.

6.3. Der Wissenschaftliche Vorstand und seine Stellvertretung werden aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen und vom Rektor oder von der Rektorin ernannt.

- 6.4. Die Ordnung der fakultätsinternen Wissenschaftlichen Einrichtung wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Vorstands und nach Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin vom Rektorat erlassen.
- 6.5. Zur Erfüllung fakultätsübergreifender wissenschaftlicher Aufgaben und mit Zustimmung des Universitätsrats kann das Rektorat Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen (ZWE) errichten.
- 6.6. Der wissenschaftliche Vorstand und seine Stellvertretung werden vom Rektor oder von der Rektorin auf Vorschlag der Rektoratskonferenz ernannt. Die Ordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Vorstands vom Rektorat erlassen.
- 6.7. Den Wissenschaftlichen Einrichtungen werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen sächlichen, personellen und räumlichen Ressourcen nach Maßgabe des Budgetplans zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- 6.8. Die Vorstände der Wissenschaftlichen Einrichtungen sind jährlich gegenüber dem Fakultätsrat bzw. dem Rektorat rechenschaftspflichtig.
- 6.9. Über die Fortführung jeder Wissenschaftlichen Einrichtung ist spätestens nach fünf Jahren aufgrund einer externen Evaluation zu entscheiden.

7. Stabstelle für Information, Kommunikation und Marketing

Als Teil der Geschäftsstelle des Rektorats wird eine Stabsstelle für Information, Kommunikation und Marketing eingerichtet. Sie ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing und die interne Kommunikation nach Vorgaben des Rektors oder der Rektorin zuständig.

8. Stabsstelle für Qualitätssicherung und Personalentwicklung

- 8.1. In der Zuständigkeit des Rektors oder der Rektorin wird beim Rektorat eine Stabsstelle für Qualitätssicherung und Personalentwicklung eingerichtet.
- 8.2. Die Stabsstelle ist verantwortlich für die Organisation von periodischen Evaluationen der Qualität der Lehrveranstaltungen und der Studiengänge sowie der institutionellen Strukturen und Prozesse der Universität.
- 8.3. Die Begutachtung der Studiengänge und der institutionellen Strukturen und Prozesse findet als Kombination von interner und externer Evaluation nach den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance“ in der jeweils gültigen Fassung statt. Die Verfahren, die Auswertung ihrer Ergebnisse und die Berichterstattung über die beschlossenen Konsequenzen werden in einer Evaluationsordnung geregelt.

- 8.4. Die Stabsstelle ist verantwortlich für die Planung von Maßnahmen der Personalentwicklung und die Vermittlung von Angeboten zur Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals. Die Bedingungen für die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen werden durch Erlass des Rektorats geregelt.

9. Stabsstelle für Forschungsförderung und Forschungsbeirat

- 9.1. Beim Rektorat wird eine Stabsstelle für Forschungsförderung eingerichtet. Sie unterstützt das Rektorat bei der Entwicklung einer Strategie zur Profilbildung der Universität in der Forschung und die Fakultäten und Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie einzelne Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen bei der Einwerbung von Drittmitteln für die Forschung.
- 9.2. Zur Beratung der Universität in Fragen der Forschungsstrategie und Forschungsförderung kann das Rektorat einen Forschungsbeirat mit externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen berufen.

10. Büro für Internationale Angelegenheiten

Beim Rektorat wird ein Büro für internationale Angelegenheiten eingerichtet. Es unterstützt das Rektorat, die Fakultäten und die Wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität bei der Weiterentwicklung der internationalen Kooperationsbeziehungen und fördert den Austausch von Studierenden.

11. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- 11.1. Der Senat bestellt zu Mitgliedern eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen drei Vertreter bzw. Vertreterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals der Universität und je einen Vertreter oder eine Vertreterin der nebenberuflich Lehrenden oder Lehrbeauftragten, des nichtwissenschaftlichen Personals und der ordentlichen Studierenden. Mindestens 50% der Mitglieder müssen Frauen sein. Den Vorsitz führt mit Stimmrecht ein vom Arbeitskreis gewählter Vertreter oder eine Vertreterin des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals.
- 11.2. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schlägt dem Senat
- 11.2.1. die Kandidatin oder den Kandidaten für das Amt der/des Gleichstellungsbeauftragten und
 - 11.2.2. die Kandidatin oder den Kandidaten für das Amt der/des Behindertenbeauftragten zur Wahl vor.
- 11.3. Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter und Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter sind beratende Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

- 11.4. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entwickelt den Frauenförderplan der NDU und Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau in Abstimmung mit den Fakultäten. Nach Stellungnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet das Rektorat den Beschlussvorschlag für den Universitätsrat.
- 11.5. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät Maßnahmen zur Unterstützung von behinderten Universitätsmitgliedern und von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen. Nach Stellungnahme des (der) Behindertenbeauftragten entscheidet das Rektorat über die Vorschläge.
- 11.6. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nimmt die Aufgaben in Anlehnung an das UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung wahr.

Anhang

Errichtungserklärung



NEW DESIGN UNIVERSITY

PRIVATUNIVERSITÄT DER WKNÖ

New Design University
Privatuniversität GmbH
Mariazeller Str. 97a
3100 St. Pölten
Österreich
T +43 (0)2742 851 24110
office@ndu.ac.at

NDU.AT



Die New Design University ist
die Privatuniversität der
Wirtschaftskammer NÖ
und ihres WIFI



Akkreditiert durch die Agentur
für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria